

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 29.03.1833 publ. 17.04.1833

6) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. März, publ. den 30. März
1833.

In Folge höchster an die Regierung ab-
gelassenen Resolution Sr. Königl. Hoheit des
Großherzogs vom 19. März 1833. werden die
Aemter hiemittelt ermächtigt, in künftigen
Contraventionsfällen gegen die Landesherrliche
Verordnung vom 9. Jul. 1830., betreffend die
zur Verminderung der überflüssigen Hunde ein-
geführte Steuer, statt der bisherigen festen
Geldstrafe von 5 Thlr. ihrem Ermessen nach
eine solche von 2¹/₂ bis zu 5 Thlr. zu erken-
nen, mit der Bestimmung jedoch, daß ein schon
einmal bestrafter Contravenient, bey jeder aber-
maligen Verschuldung den höchsten Strassatz zu
erlegen haben soll.

Bekanntm. in
Beziehung auf
die Hundesteuer.

Uebrigens wird die genaue Befolgung ge-
dachter Verordnung hiemittelt von Neuem ein-
geschärft.

7) Landesherrliche Verordnung vom
29. März, publ. den 17. Apr. 1833.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

In Erwägung der Nachtheile, welche aus
dem zu frühen Heyrathen junger Manns-Per-
Beschränkung
des zu frühen
Heirathens.

sonen für sie selbst, ihre Familie und den Staat entstehen, so wie mit Rücksicht auf das Interesse der Gemeinden bey den Ehen von Personen, die aus Armenmitteln unterstützt werden, finden Wir Uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Allen Unseren Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Severmännlichen Geschlechts soll, von der Publication dieser Verordnung an, nicht gestattet werden, vor dem völlig zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre sich zu verheyrathen.

§. 2.

Ein von einer Manns-Person vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre eingegangenes Eheversprechen ist gänzlich ungültig und ohne rechtliche Wirkung, dergestalt, daß, selbst wenn der Beyschlaf hinzugekommen ist, daraus einige Ansprüche, auch im Falle der Schwängerung für das uneheliche Kind, überall nicht Statt haben sollen.

§. 3.

Alle zur förmlichen Verlobung, zum Aufgebot und zur Trauung sich meldenden Manns-Personen haben daher sich durch einen beyzu-

bringenden Geburtschein, oder auf andere glaubwürdige Weise darüber, daß sie das ein zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, bey dem Geistlichen, der die Verlobung verrichtet zu legitimiren.

§. 4.

Sollte ein hiesiger Unterthan, der Vorschrift des §. 1. zuwider, sich vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre im Lande oder auswärts verheyrathet haben, so ist zwar die von ihm eingegangene Ehe nicht für ungültig zu achten, es verfällt derselbe aber in eine, durch öffentliche Bekanntmachung zu schärfende Gefängnißstrafe von 4 Wochen. Die Erkennung dieser Strafe steht den Aemtern zu, unter Vorbehalt der Appellation an das betreffende Landgericht.

§. 5.

Landesherrliche Dispensationen werden nur ertheilt werden, wenn durch eine frühere Verbindung das Wohl der Familie wesentlich befördert werden kann, und rücksichtlich der Wehrpflichtigkeit keine Hindernisse obwalten, jedoch soll die vorangegangene Schwängerung niemals als ein Grund zur Dispensation angesehen werden.

§. 6.

Nach bey dem gesetzlichen Alter von ein und zwanzig Jahren sind alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe nach wie vor zu bescheinigen.

§. 7.

Will ein Mann sich verheyrathen, welcher:

- 1) in den letzten vier der Anmeldung bey dem Geistlichen vorangegangenen Jahren, eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterstützung aus einer hiesigen Kirchspiels-Armen-Casse, oder in so fern der Unterstützte keiner hiesigen Gemeinde angehört, aus einem allgemeinen Armenfonds erhalten hat, oder
- 2) dessen mit seiner Braut bereits erzeugtes uneheliches Kind auf Kosten einer hiesigen Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonds im Laufe des letzten Jahrs unterhalten ist, so ist jede Verlobung, Proclamation und Trauung bis nach Beybringung einer besonderen Heyraths-Erlaubniß zu verweigern.

§. 8.

Ob diese Erlaubniß aus besondern Gründen zu ertheilen ist, daüber hat, wenn die Unterstützung aus Kirchspiels-Armen-Mitteln ge-

leistet ist (§. 7.) die Special-Direction resp. Inspection des Armenwesens desjenigen Kirchspiels, in welchem der Bräutigam Kirchspiels-Mitglied ist, zu entscheiden, vorbehaltlich des Recurses an die obere Behörde. In den Fällen aber, wo die Unterstützung aus einem andern öffentlichen Fonds geleistet worden ist, hat das General-Directorium des Armenwesens, resp. die General-Armen-Inspection jene Entscheidung abzugeben und kann dagegen der Recurs an Unser Cabinet eingelegt werden. Die Erlaubniß zum Heyrathen soll indessen nie ertheilt werden, wenn der Mann eine dauernde Unterstützung aus Armen-Mitteln erhalten hat, oder noch erhält; es sey denn, daß derselbe genügende Bescheinigung über sein ferneres besseres Fortkommen bezubringen vermöchte.

§. 9.

Aus übrigens rechtsgültigem Ehedersprechen von Männern, auf welche die Bestimmungen des §. 7. Anwendung finden, soll eine Klage auf Eingehung der Ehe nur zugelassen werden, wenn bey Anstellung derselben genügend nachgewiesen wird, daß die beykommende Behörde in die Verhehlung des Beklagten mit der Klägerin willigt.

Die Gerichte werden demnach angewiesen, eine Klage auf Eingehung der Ehe gegen ei-

nen Mann nur dann anzunehmen, wenn derselben die oben erwähnte Erlaubniß zum Heyrathen oder ein Attest des Amts des Wohnorts des Beklagten: daß auf Letzteren die Vorschriften des §. 7. keine Anwendung finden, beygefügt ist.

§. 10.

Sollten, diesen Vorschriften zuwider, dergleichen arme hiesige Unterthanen sich im Auslande verheyrathen, so ist die Ehefrau zurück zu weisen und der Ehemann mit einer drey bis sechs wöchigen Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 11.

Diejenigen Geistlichen, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handeln, sind für jeden daraus entstehenden Schaden den Gemeinden und Armencaffen verantwortlich.

Die Entscheidung der Frage: ob einen Geistlichen eine solche Schuld trifft, welche ihn zum Ersatze des einer Gemeinde oder Armencaffe verursachten Schadens verpflichtet, steht bey protestantischen Geistlichen dem Consistorium, bey catholischen Geistlichen dagegen der Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Rechte circa sacra zu; wogegen die Liquidation solcher Schadenstands-Ansprüche bey den Civilgerichten zu bewirken ist.

§. 12.

Eheversprechen, welche vor Publication der gegenwärtigen Verordnung von Männern gegeben sind, die noch nicht das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt oder in den letzten vier Jahren aus Armenmitteln Unterstützung erhalten haben, bleiben zwar nach der bisherigen Gesetzgebung gültig, die Ansprüche aus denselben sollen aber verloren gehen, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach der Publication dieser Verordnung durch Nachsuchung einer Vorladung zum Sühne-Versuch bey dem competenten Amte, welches darüber ein Protocoll aufzunehmen und solches bey der Vorladung dem in Anspruch Genommenen mitzutheilen hat, rechtlich verfolgt werden, es sey denn, daß bereits eine förmliche Verlobung vor dem beikommenden Geistlichen Statt gefunden hat, oder die Ansprüche bei dem competenten Amte oder Gerichte angebracht sind.

Alle die es angeht, haben nach dieser Verordnung sich getreulich zu achten, die Behörden aber darauf mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich Unserer zc.